

Landkreis Straubing-Bogen

Amtsblatt



Nr. 18

27. Juni 2024

52. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

	Seite:
1. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Schwarzach für das Haushaltsjahr 2024	169/171
2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Niederwinkling-Mariaposching für das Haushaltsjahr 2024	172/174
3. Aufgebot von verloren gegangenen Sparurkunden	175
4. Kraftloserklärung verloren gegangener Sparurkunden	176
5. Einladung zur 2. Sitzung der Verbandsversammlung 2024 des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land (ZAW-SR)	177/178
6. Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes und der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung; Änderung der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 16.06.2016 zur Genehmigung von Impfungen empfänglicher Tiere gegen die Blauzungenkrankheit	179/180

Herausgabe, Druck und Vertrieb:

Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing, Tel.: 09421/973-0

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen

Erscheinungsweise: zweimal monatlich bzw. nach Bedarf

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Schwarzach für das Haushaltsjahr 2024

I.

Aufgrund des Art. 9 Abs. 1 BaySchFG in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 63 ff. GO hat der Schulverband Schwarzach folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 erlassen, die hiermit gem. Art. 65 GO bekannt gemacht wird:

Haushaltssatzung

des

Schulverbandes Schwarzach

(Landkreis Straubing-Bogen)

für das Haushaltsjahr 2024

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erläßt der Schulverband Schwarzach folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit und im	1.010.880 Euro
Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben	172.000 Euro
= Gesamthaushalt	<u>1.182.880 Euro</u>
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Schulverbandsumlage: (Mittelschule)

1.1 Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2024 auf **390.712 Euro** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

1.2 Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2023 auf **102 Verbandsschüler** festgesetzt.

1.3 Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **3.830,51 €** festgesetzt.

2. Investitionsumlage:

2.1 Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2024 auf **0 Euro** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

2.2 Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2023 auf **102 Verbandsschüler** festgesetzt.

2.3 Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf **0 €** festgesetzt.

3. Umlage zur Deckung des Schuldendienstes für die Sanierung der Hauptschule Schwarzach

a) Zinsen (Verwaltungshaushalt Einzelplan 0.2145.)

2.1 Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2023 auf **2.600 Euro** festgesetzt und nach der Zahl der Hauptschüler des Schulverbandes umgelegt.

2.2 Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2023 auf **102 Verbandsschüler** festgesetzt.

2.3 Die Schuldendienstumlage wird je Verbandsschüler auf **25,4902 Euro** festgesetzt.

b) Tilgung (Vermögenshaushalt Einzelplan 1.2145.)

2.1 Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Investitionsbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2023 auf **87.000 €** festgesetzt und nach der Zahl der Hauptschüler des Schulverbandes umgelegt.

2.2 Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2023 auf **102 Verbandsschüler** festgesetzt.

2.3 Die Schuldendienstumlage wird je Verbandsschüler auf **852,9412 Euro** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **100.000,00 Euro** festgesetzt.

§ 6

Die Schulverbandsumlage wird mit je einem Viertel des Jahresbetrages am
25. Januar 2024,
25. April 2024,
25. Juli 2024 und
25. Oktober 2024
zur Zahlung fällig.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem **01. Januar 2024** in Kraft.

II.

(1) Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

(2) Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen wird bis zur nächsten öffentlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich gemacht.

Schwarzach, 14.03.2024
(Ort, Datum)


Georg Edbauer
Schulverbandsvorsitzender



Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Niederwinkling-Mariaposching für das Haushaltsjahr 2024

I.

Aufgrund des Art. 9 Abs. 1 BaySchFG in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 63 ff. GO hat der Schulverband Niederwinkling-Mariaposching folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 erlassen, die hiermit gem. Art. 65 GO bekannt gemacht wird:

Haushaltssatzung

des

Schulverbandes Niederwinkling-Mariaposching (Landkreis Straubing-Bogen)

für das Haushaltsjahr 2024

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erläßt der Schulverband Niederwinkling-Mariaposching folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	588.700 Euro
und im	
Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben	<u>310.000 Euro</u>
= Gesamthaushalt	<u>898.700 Euro</u>
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Schulverbandsumlage:

- 1.1 Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2024 auf **464.400 Euro** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
- 1.2 Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2023 auf **164 Verbandsschüler** festgesetzt.
- 1.3 Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **2.831,71 €** festgesetzt.

2. Investitionsumlage:

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **90.000 Euro** festgesetzt.

§ 6

Die Schulverbandsumlage wird mit je einem Viertel des Jahresbetrages am 25. Januar 2024, 25. April 2024, 25. Juli 2024 und 25. Oktober 2024 zur Zahlung fällig.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem **01. Januar 2024** in Kraft.

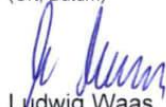
II.

(1) Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

(2) Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen wird bis zur nächsten öffentlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich gemacht.

Schwarzach, 14.03.2024

(Ort, Datum)



Ludwig Waas
Schulverbandsvorsitzender



Aufgebot

von verloren gegangenen

Sparurkunden

Die Sparurkunden

Sparkassenbuch KontoNr.3413335820 u. Antragsteller
Sparkassenbuch KontoNr.3420526911 Sebastian Koller
sind in Verlust geraten.

Der Vorstand der Sparkasse Landshut erlässt gemäß Artikel 35 AGBGB zum Zwecke der Kraftloserklärung das Aufgebot.

Der Inhaber dieser Sparurkunden wird hiermit aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bis spätestens

19.09.2024

bei der Sparkasse Landshut anzumelden. Werden bis zum vorgenannten Termin keine Rechte geltend gemacht, so erfolgt anschließend die Kraftloserklärung der Sparurkunden.

Landshut, den 19.06.2024

Sparkasse Landshut

Muggenthaler

Gallwitz

Kraftloserklärung

verloren gegangener

Sparurkunden

Die Sparurkunden

Sparkassenbuch	Konto Nr. 3420331282 und
Sparkassenbuch	Konto Nr. 3420331290

werden durch den Vorstand der Sparkasse Landshut für kraftlos erklärt, nachdem auf die am 07.03.2024 erlassenen Aufgebote innerhalb einer Frist von drei Monaten Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden.

Die Aufgebote wurden fristgerecht durch Aushang in der Kundenhalle der Sparkasse Landshut und durch Veröffentlichung in den zuständigen Amtsblättern gemäß § 12 der Satzung der Sparkasse Landshut bekannt gemacht.

Landshut, den 18.06.2024

Sparkasse Landshut

Muggenthaler

Gallwitz

Zur Veröffentlichung im Amtsblatt
des Landkreises Straubing-Bogen
der Stadt Straubing

ZAW-SR
Äußere Passauer Straße 75
94315 Straubing
Telefon: 09421 9902-0
Fax: 09421 9902-22
Mail: info@zaw-sr.de
Web: www.zaw-sr.de

Assistenz der Geschäftsleitung
Jennifer Prommersberger

Kontakt
09421-990215

Datum
25.06.2024

Einladung zur 2. Sitzung der Verbandsversammlung 2024 des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land (ZAW-SR)

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich lade Sie herzlich zur 2. Sitzung der Verbandsversammlung 2024 ein.

*Donnerstag, 11.07.2024, um 16:00 Uhr
Sitzungssaal des ZAW-SR*

Öffentliche Sitzung

- 1** Zustimmung zur Tagesordnung
Vorlage: GS/041/2024
- 2** Genehmigung der Niederschrift der 1. Sitzung der Verbandsversammlung am 05.03.2024
Vorlage: GS/042/2024
- 3** Bericht der Geschäftsleitung
Vorlage: GS/043/2024
- 4** Verbandswirtschaft
Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Wirtschaftsjahr 2023
und Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung
Entlastung der Geschäftsleitung für das Wirtschaftsjahr 2023
Vorlage: FKI/005/2024

- 5 Verbandswirtschaft
 Halbjahresbericht 2024
 Vorlage: FKI/006/2024

- 6 Vorstellung des Abfallwirtschaftsberichts 2023
 Vorlage: GS/044/2024

- 7 Mitteilungen/Sonstiges
 Vorlage: GS/045/2024

Im Anschluss findet der Teil der nichtöffentlichen Sitzung statt.

Mit freundlichen Grüßen


Josef Laumer
Landrat und Verbandsvorsitzender



Az. 31 – 5650.2 BT

**Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes und der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung
Änderung der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Straubing-Bogen vom
16.06.2016 zur Genehmigung von Impfungen empfänglicher Tiere gegen die
Blauzungenkrankheit**

Das Landratsamt Straubing-Bogen erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

I.

Ziffer 1. der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 16.06.2016, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen Nr. 12 vom 29.06.2016, wird wie folgt geändert bzw. neugefasst:

1. Alle Halter von Rindern, Schafen, Ziegen oder anderen für die Blauzungenkrankheit empfänglichen Tierarten dürfen ihre Tiere mit einem zugelassenen inaktivierten Impfstoff oder, bis ein solcher verfügbar ist, mit einem im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung nach § 11 Abs. 6 Nr. 2 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) genehmigten nicht zugelassenen Impfstoff gegen die Blauzungenkrankheit impfen lassen.

Gegen die Blauzungenkrankheit Serotyp 3 dürfen die gemäß der Zweiten Verordnung über bestimmte Impfstoffe zum Schutz vor der Blauzungenkrankheit (BTV-3-Impfgesetz) gestatteten inaktiven Impfstoffe zum Einsatz kommen bis es ein zugelassenes immunologisches Tierarzneimittel gibt.

Die Impfung gegen die Blauzungenkrankheit ist durch einen Tierarzt durchzuführen. Hierbei sind die Angaben des Impfstoffherstellers zu beachten.

Die Ausführungen in Ziffer 2 der Allgemeinverfügung behalten ihre Gültigkeit und werden aus deklaratorischen Gründen in kursiver Schrift aufgeführt:

2. *Der Tierhalter der unter 1. genannten Tiere hat jede Impfung gegen die Blauzungenkrankheit innerhalb von 7 Tagen nach der Impfung beim Landratsamt Straubing-Bogen, Veterinäramt, Leutnerstr. 15 b, 94315 Straubing, Fax: 09421/973-180 oder E-Mail: veterinaeramt@landkreis-straubing-bogen.de, unter Angabe*

- *der Registriernummer seines Betriebes,*
 - *der Anzahl und Art der geimpften Tiere,*
 - *des Datums der Impfung und*
 - *des Namens und der Chargenbezeichnung des verwendeten Impfstoffes*
- vollständig zu melden.*

Bei der Impfung von Rindern hat der Tierhalter zusätzlich die Ohrmarkennummern der geimpften Tiere anzugeben.

II.

Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

III.

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen als öffentlich bekanntgegeben.

Hinweise:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen.

Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing, Zimmer-Nr.: 317 aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Straubing, 25.06.2024
Landratsamt Straubing-Bogen

Aumer
Regierungsdirektorin